

BSpG 1 K 04/2019

Urteil

Ausgefertigt am 14.10.2019
Dr. Sikora, Vorsitzender

In dem Verfahren

der Schiedsrichter A und B, aus C
Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt K

gegen

den **Deutschen Handballbund e.V.** mit dem Sitz in Dortmund, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Mark Schober,

wegen Einspruch gegen den Ausschluss aus dem DHB-Bundesliga-Kader

hat die 1. Kammer des Bundesportgerichts

durch

Dr. Markus Sikora, als Vorsitzenden,
Ulrich Schulte-Wissermann, als Beisitzer
Theo Gerken als Beisitzer

am 24.09.2019 aufgrund mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

1. Dem Einspruch wird stattgegeben. Der Bescheid des Deutschen Handballbundes vom 16.06.2019 wird aufgehoben.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Deutsche Handballbund. Die Auslagen werden gesondert festgesetzt. Die gezahlte Einspruchsgebühr und der Auslagenvorschuss sind dem Einspruchsführer zurückzuerstatten.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit einer auf § 6 Abs. 4 der Schiedsrichterordnung des DHB (SRO) gestützte Ordnungsmaßnahme (Rückstufung der Einspruchsführer in eine niedrigere Leistungsklasse), und zwar in die des Landesverbandes C.

Die beiden Einspruchsführer gehören dem DHB Schiedsrichterker Profiligen an. Sie werden eingesetzt zur Spielleitung in Spielen der 1. und 2. Bundesliga. Mit E-Mail des DHB-Schiedsrichterwarts vom 16.06.2019 wurde ihnen mitgeteilt, dass sie

„aufgrund eines weiteren Verstoßes gegen die grundlegenden Regeln des sportlichen Verhaltens gemäß § 6 Abs. 4 iVm Abs. 2 und 3 der Schiedsrichterordnung des DHB in eine niedrigere Leistungsstufe – hier die des Landesverbands C [-] zurückgestuft“

werden.

Dieser Beschluss sei insbesondere deshalb erfolgt, weil sie bereits im Juli 2017 einen schriftlichen Verweis mit der Androhung von weiteren Sanktionen bei weiteren Verfehlungen erhalten hätten. Der Beschluss des Schiedsrichterausschusses Profiligen sei zudem von der DHB-Schiedsrichterkommission bestätigt worden. Welcher Verstoß hingegen der weitere sein soll, wird in der E-Mail nicht näher ausgeführt. Der E-Mail war auch keine Rechtsbehelfsbelehrung beigelegt.

Gegen die E-Mail vom 16.06.2019 und die darin enthaltene Sanktion der Rückstufung wenden sich die Einspruchsführer mit Schreiben vom 03.07.2019, eingegangen beim Deutschen Handballbund unter gleichzeitiger Zahlung des Kosten- und Auslagenvorschusses. Sie tragen vor, dass der Bescheid schon aus formellen Gründen aufzuheben sei, weil er den Anforderungen des § 45 der Rechtsordnung des DHB (RO) nicht genüge, zumal weder der wesentliche Tatbestand noch die die Entscheidung tragenden Bestimmungen in ihm angegeben seien. Dies mache es den Einspruchsführern unmöglich, sich effektiv gegen den Bescheid zur Wehr zu setzen.

Mit Schreiben vom 18.07.2019 hat der Einspruchsgegner ausführlich Stellung genommen und den Bescheid näher begründet. Er stützt die Rückstufung weiterhin auf § 6 Abs. 4 SRO und begründet sie vor allem damit, dass die Einspruchsführer bereits seit 2016 wegen Themen zur Abrechnung von Reisekosten mit den Schiedsrichter-Gremien im Austausch gestanden hätten und ihnen mit Bescheid vom 18.07.2017 ein Verweis erteilt worden sei wegen unzureichender Teilnahme an einem verbindlich durchzuführenden Lehrgang und die Täuschung über die Teilnahme. Zudem hätten sie mangelhaft körperliche Leistungstests absolviert, sich unzureichend auf die Saison vorbereitet und sich negativ auf der Sportplattform Handball-World.com geäußert. Vor allem sei die Rückstufung aber zu stützen auf das grob unsportliche Verhalten der Einspruchsführer im Schiedsrichterbeobachtungsgespräch zum Spiel Aue-Nordhorn am 25.05.2019. Die Schiedsrichterbeobachtung zu diesem Spiel war in diesem Zusammenhang Anlass unabhängig als turnusmäßige Beobachtung angesetzt worden. Eingeteilt zur Beobachtung war der Sportfreund Z aus Z. In diesem Gespräch wurde eine Szene mit einem Freiwurf für die angreifende Mannschaft, bei der der Angreifer ausgerutscht ist und sich verletzt hat, unterschiedlich gewertet. Die Schiedsrichter haben die Szene entsprechend den Vorgaben des Lehrworts Rieber beurteilt, die jedoch dem Beobachter unbekannt waren. Dieser sagte jedoch zu, sich im Nachgang zum Gespräch über die Lehrinhalte zu informieren und schrieb ihnen nach Einholung der Information einen weiteren Punkt für die Bewertung gut, weil die Schiedsrichter sich entsprechend den gelehrten Vorgaben verhalten haben. Nach dem Disput zur Beurteilung der vorgenannten

Szene äußerte der Einspruchsführer B unstreitig sinngemäß, dass er 41 Jahre alt sei, bereits 200 Spiele gleitet habe, keiner Belehrungen mehr bedürfe und sich nicht wie ein 20jähriger behandeln lassen müsse. Er sieht hierin lediglich eine pointierte Aussage, die von der Meinungsfreiheit gedeckt sei, während der Einspruchsgegner dies als besonders grob unsportliches Verhalten wertet. Das Gespräch wurde sodann später allseits für beendet betrachtet als der Einspruchsführer A duschen ging. Vorangegangen war ein Wortwechsel, der sich trotz mündlicher Verhandlung nicht ganz aufklären ließ.

Die Einspruchsführer führen sodann aus, dass die negativen Äußerungen auf der Plattform Handball-Word.com und die mangelhafte Saisonvorbereitung bereits durch eine befristete Nichtansetzung zu Spielen (§ 6 Abs. 4 Alt. 2 SRO) geahndet worden seien.

Die Einspruchsführer **beantragten**,

den Bescheid vom 16.06.2019 aufzuheben, und die Einspruchsführer in den Schiedsrichterkader des Deutschen Handballbundes zurückzuführen.

Der Einspruchsgegner sieht die Vorfälle im Zusammenhang mit dem Beobachtergespräch für so gravierend, dass die Sanktion des § 6 Abs. 4 SRO verhängt werden durfte. Jedenfalls die Zusammenschau aller Vorwürfe seit dem Jahr 2016 rechtfertigten diese Entscheidung. Etwaige formelle Mängel des Bescheids, vor allem im Zusammenhang mit § 45 RO, seien zum einen unbeachtlich, weil den Schiedsrichtern die jeweiligen Sachverhalte bekannt seien oder sie jedenfalls durch die Stellungnahmen / Ergänzungen im Verfahren geheilt worden seien.

Der Deutsche Handballbund e.V. **beantragte** daher,

den Einspruch zurückzuweisen.

Die Kammer hat eine mündliche Verhandlung am 24.09.2019 in Dortmund in den Räumen des DHB durchgeführt, vor allem um Ablauf und Inhalt des Schiedsrichterbeobachtungsgesprächs am 25.05.2019 aufzuklären und die Einspruchsführer sowie die Verantwortlichen aus dem Schiedsrichterbereich des DHB persönlich anzuhören.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird Bezug genommen auf die Verfahrensakte.

Entscheidungsgründe

Die Einspruchsführer haben sich form- und fristgerecht an das Bundessportgericht gewandt. Sie haben mit ihrem Einspruch auch in der Sache Erfolg.

I.

Der Einspruch ist zulässig, insbesondere ist die Kammer zur Entscheidung gem. § 30 Abs. 1 lit. f) RO zuständig. Er ist statthaft, § 34 Abs. 1 RO, weil er sich gegen eine Entscheidung durch den Einspruchsgegner wendet. Die Kammer ist der Auffassung, dass die E-Mail des Vorsitzenden des Schiedsrichterausschuss vom 16.06.2019 nicht nur eine formlose Mitteilung darstellt, sondern Bescheidcharakter aufweist, insbesondere, dass sie Regelungscharakter hat, weil sie den Einspruchsführern ihre Rückstufung eine niedrigere Leistungsklasse gestützt auf § 6 Abs. 4 SRO und damit eine Sanktion im Sinne der SRO abschließend mitteilt. An dieser Einschätzung vermag auch der Umstand nichts zu ändern, dass der am 17.07.2017 ausgesprochene Verweis gem. § 6 Abs. 4 SRO wesentlich formellere Züge hatte, insb. schriftlich in Bescheidform mit Rechtsbehelfsbelehrung erlassen worden ist, obwohl er die nach der Stufenfolge des § 6 Abs. 4 SRO niedrigere Sanktion beinhaltete. Eine entsprechende Auslegung der E-Mail vom 16.06.2019 ist zudem zur Wahrung der verfahrensmäßigen Rechte der Einspruchsführer geboten.

Die Frist des § 39 Abs. 2 RO wurde zwar nicht gewahrt. Da der E-Mail jedoch keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, hat die Frist nicht zu laufen begonnen, § 45 Abs. 1 S. 4 RO. Es kann dahin stehen, ob der Einspruchsführer sich somit zeitlich unbegrenzt an die Kammer wenden kann, also gleichsam auch noch „nach Jahr und Tag“, weil eine kurz nach Ablauf der eigentlichen Rechtsbehelfsfrist erfolgte Einspruchseinlegung noch keine Verwirkung erkennen lässt.

Auch die Form gem. § 37 RO wurde eingehalten. Schließlich wurden die Einspruchsgebühr und der Auslagenvorschuss fristgerecht überwiesen.

II.

Der Einspruch hat in der Sache Erfolg. Nach Auffassung der Kammer trägt weder die Summe der (behaupteten) Verstöße der Einspruchsführer noch ihr Verhalten im Schiedsrichterbeobachtungsgespräch am 25.05.2019 die ausgesprochene Sanktion der Rückstufung in die niedrigere Leistungsklasse gestützt auf § 6 Abs. 4 SRO.

1.

Soweit die E-Mail vom 16.06.2019 kaum erkennen lässt, auf welches Fehlverhalten im Einzelnen die Rückstufung gestützt wird, ist sie als Bescheid für sich genommen zwar formell zu beanstanden. Nach Auffassung der Kammer wurden die in diesem Zusammenhang bestehenden formellen Defizite (vgl. § 45 RO) jedenfalls durch den ausführlichen und substantiierten Vortrag des Einspruchsgegners in mehreren

Schriftsätzen mit ausführlicher Sachverhaltsdarstellung sowie entsprechender Erwidern der Einspruchsführer im Verfahren entsprechend § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG geheilt. Darüber hinaus sind formelle Mängel weder erkennbar noch wurden sie gerügt.

2.

Die Rückstufung der Einspruchsführer in die niedrigere Leistungsstufe wird von den Verfahrensbeteiligten, insb. dem Einspruchsgegner, (stets nur) als Sanktion gem. der Stufenfolge in § 6 Abs. 4 SRO angesehen. Ihr kommt hierbei faktisch die Wirkung einer Streichung von der Schiedsrichterliste für den Bereich der Profiligen zu, auch wenn die Norm als weitere und letzte Sanktionsstufe eben dies konkrete Streichung vorsieht. Eine Rückstufung in den Bereich des Landesverbands zieht ein erhebliches Leistungs- und Ansehensgefälle nach sich, so dass der Entscheidung des Einspruchsgegners für den (ehrenamtlichen) Schiedsrichterbereich ein berufsregelnder Charakter von erheblichem Eingriffswert beizumessen ist. Sie ist daher an ebenso strengen Maßstäben zu messen wie eine außerordentliche (fristlose) Kündigung. Gleichermaßen kommt sie nur als ultima ratio in Betracht.

a)

Ein an den vorstehenden Maßstäben zu messendes Fehlverhalten, das die ausgesprochene Sanktion rechtfertigt, kann den Einspruchsführern jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Schiedsrichterbeobachtungsgespräch am 25.05.2019 im Nachgang zum Spiel Aue-Nordhorn vorgeworfen werden. Nach Durchführung der mündlichen Verhandlung und vor allem nach Einvernahme des Zeugen Z sowie den Einlassungen der Einspruchsführer hierzu steht zur Überzeugung der Kammer fest: Das Beobachtungsgespräch fand jedenfalls seitens der Einspruchsführer in emotional aufgewühlter Verfassung statt. Sie zeigten sich überrascht, dass die Beobachtung durch den Sportfreund Z durchgeführt wurde, der aus Ulm angereist war, jedoch für die Einspruchsführer unbekannt regelmäßig im Bereich des ehemaligen Süddeutschen Handball-Verbands Beobachtungen durchführt. Das Gespräch nahm jedenfalls dann eine Wendung als den Einspruchsführern vorgehalten wurde, dass sie die Spielszene mit dem Ballverlust der angreifenden Mannschaft falsch beurteilt hätten. Die mündliche Verhandlung hat ergeben, dass die Einspruchsführer die Szene korrekt nach den Handballregeln und unter Berücksichtigung der gelehrten Vorgaben des DHB beurteilt haben. Dass der Schiedsrichterbeobachter Z diese Vorgaben nicht kannte, ist ihm nicht vorzuwerfen. Er hat sich korrekt verhalten, in dem er im Gespräch zugesagte, dem Vorhalt nachzugehen, was er auch tat und nachträglich einen Punkt für die Bewertung gutschrieb.

Dennoch fühlten sich die Einspruchsführer zu Unrecht ungerecht behandelt, so dass es zur Aussage des Einspruchsführers B kam, dass er sich als 41jähriger mit erheblicher Spielleitungserfahrung nicht wie ein 20jähriger behandeln lassen müsse. Trotz mündlicher Verhandlung ließ sich nicht vollständig aufklären, ob der Einspruchsführer A lediglich fragte, ob er duschen gehen dürfe und diese Frage sodann vom Beobachter mit „Ja“ beantwortet wurde oder ob für den Schiedsrichterbeobachter die Aussage nur so verstanden werden konnte, dass das geäußerte Duschverlangen letztlich einer einseitigen Gesprächsbeendigung gleichkam. Im Ergebnis kommt es auf diese Frage aber nicht entscheidend an. Die Kammer verkennt nicht, dass die beiden Einspruchsführer sich im Schiedsrichterbeobachtungsgespräch wenig kritikfähig und nur bedingt kooperativ gezeigt haben. Dieses Verhalten mag für sich genommen unsportlich sein und Zweifel an der charakterlichen

Eignung für Schiedsrichter im Profiligenbereich begründen, zumal dem Schiedsrichterbeobachter Z kein Fehlverhalten vorgeworfen werden kann. Der konkrete Gesprächsablauf und das darin gezeigte Verhalten der Einspruchsführer rechtfertigt für sich genommen indes nicht die weitreichende Sanktion der Rückstufung in den Landesverbandskader als Sanktion gem. § 6 Abs. 4 SRO.

b)

Für die Kammer hätte zwar früheres, unstreitiges Fehlverhalten der Einspruchsführer für eine derartige Sanktion genügt. Dies gilt namentlich für die wissentliche Täuschung über die nicht erfolgte Teilnahme an einem Lehrgang, die die beiden Einspruchsführer erst nach wiederholter Aufforderung zugegeben haben. Dieser Sachverhalt war jedoch zum Zeitpunkt der Rückstufungsentscheidung bereits geahndet durch den ausgesprochenen Verweis aus dem Jahr 2017 und somit verbraucht. Es kann zwar ebenso wie das durch die befristete Nichtansetzung zu Spielen sanktionierte Fehlverhalten wegen Äußerungen auf Internetplattformen im Rahmen einer Gesamtwürdigung der charakterlichen Eignung der beiden Einspruchsführer herangezogen werden, vermag jedoch die konkret ausgesprochene Sanktion nicht zu rechtfertigen. Trotz wiederholter Nachfrage des Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung bleibt der Einspruchsgegner dabei, die Rückstufung in den Landesverband ausschließlich als Sanktion gem. § 6 Abs. 4 SRO anzusehen. Wenn und weil das übrige (behauptete) Fehlverhalten entweder zu lange zurück liegt und keinen echten Verstoß gegen Rechtsnormen erkennen lässt (Themenkomplex Reisekostenabrechnungen) oder bereits mittels Sanktionen belegt und damit der Würdigung als Grundlage für die konkrete Entscheidung bei einer Beurteilung gem. § 6 Abs. 4 SRO entzogen war (Themenkomplex Täuschung über Lehrgangsteilnahme; Äußerungen auf Internetseite), bleibt der Kammer als Beurteilungsmaßstab für die Frage, ob die Rückstufung in den Landesverband rechtmäßig erfolgte, nur das Verhalten der Einspruchsführer im Schiedsrichterbeobachtungsgespräch. Das gezeigte Verhalten mag zwar Anlass für eine gewisse Sanktion sein, rechtfertigt für sich genommen indes nicht die ausgesprochene Rückstufung als Sanktion von erheblichem Charakter.

3.

a)

Hätte die Kammer indes das gesamte vorgetragene Verhalten der beiden Einspruchsführer zu beurteilen gehabt, hätte sie judiziert, dass sie nicht unerhebliche Zweifel an der charakterlichen und damit persönlichen Eignung der beiden Einspruchsführer für einen Einsatz im DHB-Kader Profiligen hat. Nach § 1 Abs. 5 c) SRO kann nur Schiedsrichter sein, wer – die fachliche Eignung unterstellt – auch charakterlich und körperlich hierzu geeignet ist. Insoweit wäre ein strenger Maßstab an das Verhalten anzustellen, weil es sich vorliegend um Schiedsrichter aus dem Profiligenbereich mit erheblicher Vorbildfunktion für andere Schiedsrichter handelt. Verstöße gegen Bestimmungen des Reisekostenrechts konnte die Kammer im Ergebnis zwar nicht feststellen, dennoch verwundert es, dass das Reise- und Übernachtungsverhalten der Einspruchsführer offenbar anders bei anderen Gespannen wiederholt über Jahre hinweg Anlass für Diskussionen gewesen ist. Als erwiesen sieht die Kammer indes die Täuschung über die Lehrgangsteilnahme an und wertet ein derartiges Verhalten als schweren Eignungsmangel. Auch ist die Kammer der Auffassung, dass Schiedsrichter aus dem Bereich der Profiligen einem Mäßigungsgebot in Bezug auf öffentliche Äußerungen etwa auf Internetplattformen unterliegen, insbesondere wenn ihre Schiedsrichtertätigkeit bekannt oder bei der Äußerung erkennbar ist. Schließlich verkennt die Kammer nicht, dass die Einspruchsführer sich im Schiedsrichterbeobachtungsgespräch

am 25.05.2019 nicht angemessen für Profiligen-Schiedsrichter verhalten haben. Wenn der Beobachter das Gespräch nach den Vorgaben der zu Beurteilenden sucht, ist es auch an ihm, das Gespräch zu beenden. Allein der Umstand, dass Streit über die Frage der Gesprächsbeendigung entstand, wirft Zweifel auf. Vor allem aber die andere Beurteilung der genannten Spielszene durch den Schiedsrichterbeobachter Z wäre bei charakterlicher Eignung nicht Anlass für Belehrungen der Einspruchsführer gewesen. Vielmehr hätte man erwartet, dass sie sich bei einer sachlich vorgetragenen Beurteilung mit dem „Angebot“ einverstanden erklären, die Lehrgangsinhalte im Nachgang des Gesprächs aufzuklären und die Punkte gutzuschreiben.

b)

Nach Mitteilung der Verantwortlichen aus dem Schiedsrichterbereich können im Verwaltungswege Schiedsrichter aus dem Kader jedenfalls dann entfernt werden, wenn sie fachlich bei entsprechenden Tests den hohen Anforderungen nicht mehr genügen. Hierfür gebe es eine gelebte Verwaltungspraxis. Nichts anderes kann aus Sicht der Kammer gelten, wenn es an der charakterlichen oder körperlichen Eignung fehlt gemäß den Vorgaben in § 1 Abs. 5 SRO. Hierbei handelt es sich dann aber um keine Sanktion, sondern um eine nachträgliches Entfallen der Eignungsvoraussetzungen, die nicht nur Beginn der Karriere, sondern während ihrer Dauer immerzu fortbestehen müssen. Der Kammer ist bewusst, dass die charakterliche Eignung weniger vergleichbar zu messen ist als die körperliche oder fachliche Eignung. Aus Gründen der Gleichbehandlung und des effektiven Rechtsschutzes sind entsprechende Verwaltungsvorschriften anzuregen. Über diese Fragen war jedoch im konkreten Verfahren nicht zu entscheiden, weil der Bescheid ausschließlich auf § 6 Abs. 4 SRO gestützt und auch im Verfahren nicht umgestellt wurde.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 59 Abs. 1 und 2 RO. Die Auslagenfestsetzung wird, soweit erforderlich, der Geschäftsstelle überlassen.

München, den 14.10.2019

gez. Gerken
Beisitzer

gez. Dr. Sikora
Vorsitzender

gez. Schulte-Wissermann
Beisitzer

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision gem. § 30 Abs. 4a) RO zulässig. Die Revision muss binnen zweier Wochen nach Zugang einer Ausfertigung des Urteils beim Vorsitzenden des Bundesgerichts, Dr. Hans-Jörg Korte, Eickhorstweg 43, 32427 Minden, einlegt werden. Sie kann auch bei der Geschäftsstelle des Deutschen Handball-Bundes e.V., Strobelallee 56, 44139 Dortmund eingelegt werden. Sie hat eine Begründung zu enthalten Die Übermittlung durch Telefax oder als E-Mailanhang in einem unveränderbaren Format (z.B. PDF oder Tiff) ist zulässig und ausreichend.

Eine weitere Ausfertigung soll dem Präsidenten des DHB zugesandt werden. Die Beschwerdeschrift muss vom Präsidenten/Vorsitzenden oder einem Vizepräsidenten/stellv. Vorsitzenden unterzeichnet sein. Dies gilt auch für eine Vollmacht, die einem Verfahrensbevollmächtigten erteilt wird.

Innerhalb der Frist zur Revisionseinlegung sind auch die Einzahlung der Revisionsgebühr von 1.000 EUR und eines Auslagenvorschusses beim DHB nachzuweisen, soweit keine Befreiung besteht. Auf die Formvorschriften des § 37 RO wird im Übrigen hingewiesen.